

der DDR (subversive Einmischung/Aufwiegelung). Die Verwirklichung der imperialistischen Einmischungspolitik schließt immer Versuche der Beeinträchtigung und Verletzung der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit des sozialistischen Staates sowie der Untergrabung der politischen Entscheidungsfreiheit der Staatsorgane und Bürger ein. Insbesondere die von der BRD gegenüber der DDR ausgehenden Einmischungshandlungen sind auf die Untergrabung der Ausübung souveräner Rechte der DDR in bezug auf die Staatsgrenze und ihre Sicherung, die Staatsbürgerschaft, die Rechts-, Gerichts- und Strafhoheit, die Gestaltung der Beziehungen der DDR zu anderen Staaten sowie auf die Aufwiegelung von DDR-Bürgern zu staatsfeindlichen und anderen rechtswidrigen Handlungen gerichtet.

Die BRD und andere imperialistische Staaten sind verstärkt bestrebt, Einmischungshandlungen gegenüber den sozialistischen Staaten mit den Mitteln des subversiven Mißbrauchs von Verträgen und Vereinbarungen sowie des Mißbrauchs der Diplomaten, Korrespondenten, Konzern- und Bankvertretungen u. a. gewährten Rechte zu realisieren. Durch arbeitsteiliges Zusammenwirken der imperialistischen Geheimdienste u. a. Staatsorgane mit nichtstaatlichen Einrichtungen, Organisationen und Personengruppen (Auftragserteilung, Instruierung, Finanzierung) wird versucht, Einmischungspraktiken imperialistischer Staaten zu verdecken, um sich der politischen und rechtlichen Verantwortung zu entziehen.

Das allgemein-demokratische Völkerrecht verbietet die E. Einmischungshandlungen sind Völkerrecht sverle cZungen.

Die Völkerrechtswidrigkeit der E. ergibt sich aus dem allgemein-verbindlichen und zwingenden Prinzip der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die in den eigenen Zuständigkeitsbereich der Staaten gehören, das im Artikel 2 Ziffer 7. der UNO-Charta verankert, verbindlich in der UNO-Prinzipiendeklaration vom 2k. 10. 1970 ausgelegt und in bi- und multilateralen Verträgen, wie der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Prinzip VI) umfassend ausgestaltet sowie im Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. 12. 1972 (Artikel 6) konkretisiert ist. Mit Einmischungshandlungen werden gleichzeitig weitere zwingende Prinzipien und Normen des Völkerrechts durch imperialistische Staaten verletzt (z. B. Souveränitätsprinzip). Subjekte der E. können nur Staaten (Völkerrechts Subjekte) bzw. die für den Staat völkerrechtswidrig handelnden oder nichthandelnden Staatsorgane, einschließlich Geheimdienste,